



MOHRHENN

Joachim Mohrhenn | Steuerberater

Aktuelle Informationen zum Thema Steuern

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* GmbH und ihre Gesellschafter

Nr. 1/20

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. BEG III: Bundesrat stimmt zu 2. Grundsteuerreform: Bundesregierung bringt Änderungen auf den Weg 3. Gemeinnützige GmbH: Keine Selbstlosigkeit bei Cash Circles 4. Haben Gesellschaften im Drittland ein steuerliches Einlagenkonto? 5. Nebeneinander von Pensionen und laufendem Gehalt in Grenzen möglich 6. Organschaft: Vielleicht bald grenzüberschreitend? 7. Wegzugsbesteuerung: Stundung bei Wohnsitzverlegung in die Schweiz | <ol style="list-style-type: none"> 8. Darlehensforderung: Was bewirkt der Verzicht eines Gesellschafters? 9. Nachträgliche Anschaffungskosten: Beleg von Gesellschafterforderungen 10. Gewerbesteuerliche Hinzurechnung: Werden auch Zinsen berücksichtigt? 11. Mobiles Scannen und Cloud-Systeme: Neue GoBD 12. Elektronische Kassen: BMF verlängert Frist zur Aufrüstung der Systeme <p>STEUERTERMINE</p> |
|---|--|

1. BEG III: Bundesrat stimmt zu

Der Bundesrat hat am 08.11.2019 dem Bürokratieentlastungsgesetz III (BEG) zugestimmt. Mit diesem Gesetz sollen die Wirtschaft, die Bürger und die Verwaltung um ca. 1,1 Mrd. € Bürokratiekosten entlastet werden.

Das Gesetz beinhaltet unter anderem folgende Entlastungsmaßnahmen:

- Arbeitgeber haben bereits jetzt die Möglichkeit, die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten durch zielgerichtete betriebsinterne Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder entsprechende Barleistun-

gen für Maßnahmen externer Anbieter zu erhalten. Das Gesetz (gilt ab dem 01.01.2020) sieht vor, dass der **Freibetrag** von 500 € **auf 600 €** angehoben wird.

- Bei der **Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte** sind ab dem 01.01.2020 folgende Änderungen vorgesehen: Die **Tageslohngrenze**, bis zu der die Pauschalierung der Lohnsteuer bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern zulässig ist, wird **auf 120 € erhöht**. Ebenfalls angehoben wird der **durchschnittliche Stundenlohn**, bis zu dem eine Pauschalierung der Lohnsteuer möglich ist. Konkret ist eine Anhebung von 12 € **auf 15 €** vorgesehen. Für kurzfristige, im Inland ausgeübte Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die

einer ausländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers zugeordnet sind, kann die Lohnsteuer für die im Inland ausgeübte Tätigkeit künftig mit einem Pauschsteuersatz von 30 % erhoben werden.

- Die **Pauschalierungsgrenze** der Beiträge des Arbeitgebers für eine **Gruppenunfallversicherung** ist seit 2020 auf **100 € angehoben**.
- **Neugründer** sollen unter bestimmten Voraussetzungen **nur noch vierteljährlich** eine **Umsatzsteuer-Voranmeldung** abgeben müssen (bisher: monatlich). Dies soll für die Jahre 2021 bis 2026 gelten.
- Die **Umsatzgrenze für Kleinunternehmer** wurde zum 01.01.2020 von 17.500 € auf **22.000 € angehoben**.

2. Grundsteuerreform: Bundesregierung bringt Änderungen auf den Weg

Am 18.10.2019 hat der Bundestag das Gesetz verabschiedet, am 08.11.2019 hat auch der Bundesrat dem Reformpaket zugestimmt. Die künftigen Bewertungen sollen sich **stärker an den Verkehrswerten orientieren**. Der erste Hauptfeststellungszeitpunkt für die Feststellung der Grundsteuerwerte nach den neuen Bewertungsregeln ist der 01.01.2022. **Für die Bundesländer** ist unter anderem eine **Öffnungsklausel** vorgesehen, damit sie **eigene Grundsteuermodelle** einführen können.

Wie soll die Grundsteuer künftig berechnet werden?

1. Zunächst wird der Grundbesitzwert ermittelt. Dieser hängt im Wesentlichen vom **Wert des jeweiligen Bodens** und der **Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete** ab. Weitere Faktoren sind die Grundstücksfläche, die Immobilienart und das Alter des Gebäudes.
2. Nach der Ermittlung des Grundbesitzwerts wird dieser aufgrund der Wertsteigerungen im Vergleich zur alten Bemessungsgrundlage der Grundsteuer korrigiert. Dies erfolgt durch eine **Absenkung der sogenannten Steuermesszahlen** (von 0,35 % auf 0,034 %). Über die Absenkung der Steuermesszahlen sollen auch der soziale Wohnungsbau sowie kommunales und genossenschaftliches Wohnen gefördert werden.
3. Durch eine **Anpassung der Hebesätze** besteht für die Kommunen die Möglichkeit zu verhindern, dass das Aufkommen der Grundsteuer steigt.

Hinweis: Die neu berechnete Grundsteuer soll ab dem 01.01.2025 gelten. Die Neuregelung beachtet die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, sichert das derzeitige Aufkommensniveau und behält das kommunale Hebesatzrecht bei. Falls Sie Fragen zu Ihrer Situation haben, melden Sie sich gerne bei uns.

3. Gemeinnützige GmbH: Keine Selbstlosigkeit bei Cash Circles

Als gemeinnützige Organisation ist die gemeinnützige GmbH (gGmbH) recht selten. Faktisch handelt es sich um eine GmbH mit einer speziellen Satzung bzw. einem ent-

sprechenden Geschäftszweck, die keine Körperschaft- und Gewerbesteuer zahlt, soweit sie gemeinnützig handelt. Wichtigste Voraussetzung für diese Gemeinnützigkeit ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet. Nicht selbstlos handelt eine Gesellschaft jedoch, wenn sie in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es in einem aktuell veröffentlichten Urteil um die Frage, wo die Grenze zwischen der Förderung der Allgemeinheit und der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke lag. Im vorliegenden Fall legten Gesellschafter einer gGmbH (die alle familiär verbunden waren) siebenstellige Beträge in die Gesellschaft ein, wofür sie entsprechende Spendenbescheinigungen erhielten. Das Kapital leitete die gGmbH als Darlehen an eine (Schwester-)KG weiter, deren alleinige Gesellschafter wiederum die Gesellschafter der gGmbH waren. Die KG wiederum leitete die Geldmittel ihrerseits als Darlehen an die Gesellschafter weiter. Faktisch lief das Geld also „einmal im Kreis“.

Die Darlehen zwischen der gGmbH und der KG waren ungesichert und der Zinssatz angesichts dieser Tatsache verhältnismäßig gering. Die erwirtschafteten Darlehenszinsen spendete die gGmbH an eine Kinderklinik, worauf sie letztendlich ihre Gemeinnützigkeit gründete. Die Richter des BFH durchschauten diese Gestaltung aber und urteilten, dass die **gGmbH aufgrund des hier vorliegenden Cash Circles überwiegend eigenwirtschaftliche Zwecke verfolge**. Die **Förderung der Allgemeinheit** (Spende der Zinserträge an die Kinderklinik) **stehe nicht im Vordergrund**. Zudem hätte man die Gestaltung in erster Linie gewählt, um die Einlage in die gGmbH im Rahmen des Spendenabzugs vollständig geltend machen zu können, während das Geld faktisch als langfristiges Darlehen an die Gesellschafter zurückgeflossen sei.

Hinweis: Geschickterweise hat sich das Finanzamt bei seiner Argumentation nicht auf Gestaltungsmissbrauch bezogen, da dies vor den Gerichten in der Regel ein stumpfes Schwert ist. Über die fehlende Selbstlosigkeit setzte das zuständige Finanzamt aber letztendlich doch die Steuerpflicht der gGmbH durch.

4. Haben Gesellschaften im Drittland ein steuerliches Einlagenkonto?

Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft können beim Dividendenempfänger unterschiedlich zu behandeln sein, je nachdem, ob es sich bei ihnen um Gewinnausschüttungen oder um eine sogenannte Einlagenrückgewähr handelt. Letztere gilt als eine Rückzahlung der vom Gesellschafter historisch erbrachten Einlage, die bei ihm nicht als zu versteuernde Ausschüttung gilt, sondern mit dessen Anschaffungskosten zu behandeln ist.

Dabei können weder die ausschüttende Gesellschaft noch der Gesellschafter wählen, ob eine Ausschüttung aus Gewinnen oder historisch erbrachten Einlagen gespeist wird.

Vielmehr schreibt der Gesetzgeber eine feste Verwendungsreihenfolge vor: Danach gelten zunächst sämtliche ausschüttbaren Gewinne als für Ausschüttungen verwendet. Erst wenn diese der Höhe nach aufgebraucht sind, wird eine Einlagenrückgewähr fingiert.

Doch die diesbezügliche Vorschrift gilt ausschließlich für Gesellschaften in der Europäischen Union bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum. Da Einlagen aber auch von deutschen Gesellschaftern an im Drittland ansässige Kapitalgesellschaften geleistet und zurückgewährt werden können, musste der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entscheiden, wie solche Fälle zu behandeln sind.

Zwar bestätigte der BFH bereits in einem Urteil aus 2016, dass **im Drittland ansässige Kapitalgesellschaften eine Einlagenrückgewähr vornehmen können**. Er ließ jedoch mehr oder weniger offen, wie diese berechnet wird. In einem weiteren Verfahren nahm der BFH nun die Gelegenheit wahr, diese Berechnung zu erläutern.

Danach ist die **Höhe des ausschüttbaren Gewinns nach ausländischem Handels- und Gesellschaftsrecht zu ermitteln, seine Verwendung und damit auch die Rückgewähr von Einlagen jedoch nach den hiesigen körperschaftsteuerlichen Vorschriften** zu berechnen.

Hinweis: Wenn Sie an einer im Drittstaat ansässigen Kapitalgesellschaft beteiligt sind, sollten Sie bei Ausschüttungen die Steuerbescheinigung (der Bank) dahingehend hinterfragen, ob gegebenenfalls eine Einlagenrückgewähr stattgefunden hat.

5. Nebeneinander von Pensionen und laufendem Gehalt in Grenzen möglich

Gerade bei beherrschenden Gesellschaftergeschäftsführern führt die Vereinbarung von Pensionen regelmäßig zu steuerlichen Herausforderungen, die häufig auch Probleme mit dem Finanzamt zur Folge haben. Im Kern geht es dabei um Aspekte wie die sogenannte „Übersorgung, Erdienbarkeit und Gesamtausstattung“. Laut Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), die in diesem Bereich übrigens ganz überwiegend profiskalisch ist, ist ein absolutes „No-Go“ das Nebeneinander von Pensionszahlungen und einer laufenden Gehaltszahlung.

Ein aktuelles Urteil aus NRW gibt nun Hoffnung: Dort schied ein Alleingesellschaftergeschäftsführer 2010 aus dem aktiven Erwerbsleben aus und bezog sodann Pensionszahlungen seiner Gesellschaft. Weil aber seine Nachfolgerin zu Beginn nicht gut mit den Geschäftspartnern harmonierte, berief ihn die Gesellschaft 2011 daneben als weiteren Geschäftsführer zurück, damit er das Kundenmanagement wieder in die richtigen Bahnen lenken konnte. Neben seiner Pension erhielt er daher ein aktives Geschäftsführergehalt, welches lediglich 10 % dessen ausmachte, was er vor der Pensionierung erhalten hatte.

Während das Finanzamt unter Berufung auf die einschlägige Rechtsprechung in der Gehaltszahlung eine verdeckte Gewinnausschüttung erkennen wollte, beurteilten die Richter des Finanzgerichts Münster den Sachverhalt im Sinne des Steuerpflichtigen. Da seine **Wiedereinstellung zu Beginn der Pensionszahlungen noch nicht vereinbart** gewesen sei und es sich **aufgrund der geringen Höhe** nicht wirklich um eine Vergütung, sondern **vielmehr um eine Anerkennung handele**, liege **keine verdeckte Gewinnausschüttung** vor.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie der BFH die Sachlage beurteilen wird.

6. Organschaft: Vielleicht bald grenzüberschreitend?

Ertragsteuerliche Organschaften sind zwar in der formalen Umsetzung relativ komplex, bieten aber immense Vorteile. So ist eine Organschaft die einzige Möglichkeit, Verluste einer Tochtergesellschaft mit Gewinnen der Muttergesellschaft zu verrechnen. Dazu müssen Mutter- und Tochtergesellschaft unter anderem einen sogenannten Gewinnabführungsvertrag schließen, der strengstens einzuhalten ist und bei dem zahlreiche Fallstricke lauern.

Während diese Gestaltung in rein national ansässigen Unternehmensgruppen üblich ist, scheitert eine grenzüberschreitende Organschaft mit ausländischen Tochtergesellschaften am sogenannten doppelten Inlandserfordernis. Danach müssen sowohl der Organträger als auch die Organgesellschaft in Deutschland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sein.

Dass eine im Ausland steuerpflichtige Tochtergesellschaft durch diese Voraussetzung benachteiligt ist, liegt auf der Hand. Die Frage ist allerdings, ob diese Benachteiligung im Rahmen des Vertrags über die Europäische Union gerechtfertigt ist oder nicht. In der Vergangenheit jedenfalls urteilte der Europäische Gerichtshof teilweise vorteilhaft, wenn es sich um sogenannte finale ausländische Verluste handelte. Danach **kann eine inländische Kapitalgesellschaft Verluste einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, wenn die Betriebsstätte die Verluste selbst nicht nutzen kann**.

Eine hiesige Kapitalgesellschaft versuchte vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein, Verluste einer französischen Tochterkapitalgesellschaft geltend zu machen, und argumentierte mit einer Organschaft. Die Verlustverrechnung über die Grenze sei ihrer Ansicht nach europarechtlich geboten.

Dieser Argumentation waren die Richter grundsätzlich nicht abgeneigt. Sie ergänzten jedoch, dass **Voraussetzung** für eine Anerkennung auf jeden Fall **der Abschluss einer schuldrechtlichen verbindlichen Verlustübernahme** sei, so wie in Deutschland auch.

Hinweis: Auch wenn der konkrete Urteilsfall für die Klägerin negativ ausging, so könnte das Urteil für die Zukunft richtungsweisend sein. Hätte die klagende Kapitalgesellschaft nämlich einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen, hätte sie die Verluste geltend machen können. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof, bei dem das Verfahren bereits anhängig ist, die Sachlage bewertet.

7. Wegzugsbesteuerung: Stundung bei Wohnsitzverlegung in die Schweiz

Das dem durchschnittlichen Steuerzahler weitgehend unbekanntes Außensteuergesetz birgt drastische Steuerrisiken für nahezu sämtliche grenzüberschreitenden bzw. internationalen Geschäftsvorfälle.

Eine der wichtigsten und streitanfälligsten Normen ist die sogenannte **Wegzugsbesteuerung**. Danach wird der Wertzuwachs von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteuert, wenn eine natürliche Person als Anteilseigner zehn Jahre lang in Deutschland gewohnt hat und anschließend den Wohnsitz ins Ausland verlegt. Wird der Wohnsitz innerhalb der EU verlegt, gibt es seitens des deutschen Staates großzügige Stundungsregelungen für die anfallende Steuer.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der EU gelten diese wohlwollenden Vorschriften allerdings nicht. Dass diese Ungleichbehandlung jedenfalls für den Wegzug in die Schweiz gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt, die grundsätzlich auch für die Schweiz gilt, hat der Europäische Gerichtshof kürzlich erst entschieden.

Im Vorgriff auf eine gesetzliche Änderung hat das Bundesfinanzministerium deshalb mit einem aktuellen Schreiben verfügt, dass **im Fall eines Wegzugs in die Schweiz auf Antrag eine zinslose Stundung der Steuer über fünf Jahre gewährt werden kann**.

Hinweis: Der Antrag muss nicht begründet werden und wird in der Regel ohne Sicherheitsleistung gewährt, es sei denn, der Steueranspruch scheint gefährdet.

8. Darlehensforderung: Was bewirkt der Verzicht eines Gesellschafters?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Verzicht eines Gesellschafters auf eine Darlehensforderung gegen seine Gesellschaft im System der Abgeltungssteuer zu einem **steuerlich zu berücksichtigenden Verlust** bei den Einkünften aus Kapitalvermögen führen kann.

Im Urteilsfall war der Kläger zu mehr als 10 % an einer GmbH beteiligt. Er hatte Forderungen gegen die GmbH im Nennwert von 801.768 € für einen Kaufpreis von 364.154 € erworben und gegenüber der GmbH auf einen Teilbetrag seiner Darlehensforderung von 275.000 € verzichtet. Im Hinblick auf einen teilentgeltlichen Erwerb (zu

43,5 %) ging er davon aus, dass er einen **Veräußerungsverlust von 119.625 €** erlitten hatte (43,5 % von 275.000 €). Dem folgten Finanzamt und Finanzgericht (FG) nicht.

Der BFH entschied jedoch, dass der Verzicht des Gesellschafters auf den nichtwerthaltigen Teil seiner Forderung gegen die Kapitalgesellschaft **einer Abtretung gleichsteht** und nach Einführung der Abgeltungssteuer zu einem **steuerlich zu berücksichtigenden Forderungsausfall** führt. Es lag somit auch keine Einlage vor. Ein durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasster, unbedingter Verzicht eines Gesellschafters auf einen Teil der ihm gegen die Kapitalgesellschaft zustehenden Darlehensforderung führe nur insoweit zu einer Einlage, als der Gesellschafter **auf den werthaltigen Teil der Forderung** verzichte. Die Einlage setze dabei voraus, dass der Verzichtsbeitrag den Nennwert des nichtwerthaltigen Teils der Forderung übersteige. Stünden dem (durch die Einlage bewirkten) Zufluss Anschaffungskosten in gleicher Höhe gegenüber, falle somit kein Gewinn an.

Gleichwohl erwies sich die Klageabweisung durch das FG als zutreffend. Denn steuerliche Auswirkungen hätte der Forderungsverzicht nur gehabt, wenn der Kläger für den nichtwerthaltigen Teil der Forderung **Anschaffungskosten getragen** hätte. Hieran fehlte es im Streitfall, denn der Kläger hatte die Forderung im Nennwert von 801.768 € zum Kaufpreis von 364.154 € erworben. Der Kaufpreis wurde bei wirtschaftlicher Betrachtung für den werthaltigen Teil der Forderung aufgewandt. Der Verzicht in Höhe von 275.000 € bezog sich also auf den **nichtwerthaltigen Teil der Forderung**, für den dem Kläger **keine Anschaffungskosten** entstanden waren. Seine Leistungsfähigkeit wurde durch den Verzicht auf den nichtwerthaltigen Teil der Forderung folglich nicht gemindert.

Hinweis: Mit diesem Urteil setzt der BFH seine Rechtsprechung fort, nach der seit Einführung der Abgeltungssteuer grundsätzlich sämtliche Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen steuerlich zu erfassen sind.

9. Nachträgliche Anschaffungskosten: Beleg von Gesellschafterforderungen

Gesellschafter, die ihrer GmbH bis zum 27.09.2017 eine ehemals **eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe** geleistet haben, können den Ausfall ihrer Rückzahlungs- oder Regressansprüche im Fall der Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft als **nachträgliche Anschaffungskosten** geltend machen.

2017 hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung zu nachträglichen Anschaffungskosten bei der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen geändert. Obwohl der Grund für den Rechtsprechungswandel schon seit 2008 bestand (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen - MoMiG), hat der BFH damals angekündigt, die bisherigen Rechts-

grundsätze in allen Fällen weiter anzuwenden, in denen der Sachverhalt am 27.09.2017 bereits verwirklicht war.

Im Urteilsfall trat das Finanzgericht (FG) dieser Rechtsprechung entgegen. Der BFH hat die Sichtweise des FG jedoch zurückgewiesen und erklärt, dass der Gesetzgeber die Folgen der **Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts** für das Steuerrecht weder bedacht noch geregelt habe, so dass sich aus dem MoMiG auch keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben für die Anwendung der Regeln zur **Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen** ergäben.

In einem Darlehensrahmenvertrag zwischen dem Alleingesellschafter und -geschäftsführer und der GmbH war seit 1999 vereinbart, dass Auslagen und sonstige Einlagen des Klägers bei der GmbH **auf einem Darlehenskonto erfasst** werden sollten. Das Darlehen sollte in der Krise der Gesellschaft stehen bleiben. Seit 2009 hatte der Kläger die GmbH liquidiert. Die letzte Bilanz hatte nur noch das gezeichnete Kapital und die verbliebene Verbindlichkeit gegenüber dem Kläger ausgewiesen. Das Finanzamt bestritt den Bestand der Forderung und äußerte Mängel der Buchführung. Das FG wies die Klage zunächst ab und erklärte, dass der Kläger den Endbestand des Darlehens über den gesamten Zeitraum seiner Entstehung **lückellos nachweisen müsse** – dies sei ihm nicht gelungen.

Nach dem Urteil des BFH durfte das FG jedoch nicht nach der Feststellungslast entscheiden, denn der Bestand der (ausgefallenen) Gesellschafterforderung ergab sich indiziell bereits aus dem **festgestellten Jahresabschluss der GmbH**. Mit der förmlichen Feststellung des Jahresabschlusses hatten die Gesellschafter zugleich die darin abgebildeten Rechtsverhältnisse bestätigt. Steuerrechtlich ergab sich daraus zumindest ein **Indiz für das Bestehen der Gesellschafterforderung**. Dieses Indiz reichte dem BFH, um der Klage stattzugeben.

Hinweis: Welche Anforderungen an die Darlegung und den Nachweis einer Gesellschafterforderung gestellt werden müssen, wenn der Jahresabschluss der GmbH nicht förmlich festgestellt ist (z.B. weil sich die Gesellschafter nicht einigen können), war im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden.

10. Gewerbesteuerliche Hinzurechnung: Werden auch Zinsen berücksichtigt?

Im Gegensatz zur Einkommen- und Körperschaftsteuer soll die Gewerbesteuer nicht die Person des Gewerbetreibenden besteuern, sondern den Gewerbebetrieb bzw. dessen objektive Ertragskraft. Naturgemäß lässt sich ein Gewerbebetrieb aber nur schwer von der Person desjenigen, der ihn betreibt, abgrenzen. Gleichwohl versucht der Fiskus dies mit einer Vielzahl komplexer Regelungen im Gewerbesteuergesetz. Als wohl bekannteste Vorschrift ist die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Entgelten für Schulden hervorzuheben: Danach soll es für die Besteuerung der Ertragskraft eines Gewerbebetriebs unerheblich

sein, ob dieser mit Eigen- oder Fremdkapital des Gewerbetreibenden wirtschaftet.

Fließt in den Gewerbebetrieb Fremdkapital, mindern die darauf entfallenden Zinsen den Gewinn. Um eine objektivierte, das heißt vom Fremdkapital unabhängige, Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer zu ermitteln, wird bei der Berechnung des sogenannten Gewerbeertrags wieder ein Teil dieser Zinsen hinzugerechnet, also aufgeschlagen.

Grundsätzlich war dies schon immer der Fall. Vor der großen Reform dieser Hinzurechnungsvorschrift im Jahr 2008 sah der Fiskus jedoch von der Hinzurechnung von Zinsen auf sogenannte durchlaufende Kredite ab. Soweit ersichtlich, musste sich der Bundesfinanzhof nun in einem Urteilsfall erstmals mit der Frage beschäftigen, ob dies auch für die aktuelle Rechtslage gilt: Im konkreten Sachverhalt nahm eine Muttergesellschaft Kredite auf und reichte diese - ohne Gewinnaufschlag - an ihre Tochtergesellschaft weiter.

Enttäuschenderweise **äußerten sich die Richter nicht dazu, ob die Ausnahme für durchlaufende Kredite auch für die aktuelle Rechtslage gilt**, denn ihrer Meinung nach lagen solche im konkreten Fall nicht vor. Sie begründeten dies mit dem Umstand, dass die **Kreditaufnahme der Muttergesellschaft zumindest auch in deren Interesse** erfolgt sei, da der betriebliche Zweck darin bestanden habe, das jeweilige Darlehen und den Betriebsmittelkredit aufzunehmen und an die Tochtergesellschaft weiterzureichen.

Folglich mussten sowohl die Muttergesellschaft als auch deren Tochtergesellschaft die Zinsen bei der Gewerbesteuer wieder hinzurechnen.

Hinweis: Nicht nur Zinsen unterliegen der Hinzurechnung, sondern zum Beispiel auch Gewinnanteile von stillen Gesellschaftern; Mieten und Lizenzentgelte sind teilweise hinzuzurechnen. Es gibt jedoch einen recht hohen Freibetrag von 100.000 €. Zudem ist die danach verbleibende Summe „nur“ in Höhe von einem Viertel hinzuzurechnen.

11. Mobiles Scannen und Cloud-Systeme: Neue GoBD

Die Finanzverwaltung hatte ihr Schreiben zur **Neufassung der GoBD** zunächst wieder zurückgezogen, doch am 28.11.2019 final veröffentlicht. Im Rahmen der GoBD, die bereits seit dem 01.01.2015 anzuwenden sind, werden Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit buchführungsrelevanter IT-Systeme festgelegt. Im Folgenden finden Sie einige **punktuellen Änderungen, die seit dem 01.01.2020** gelten:

- **Ausnahmen von der Pflicht zur Einzelaufzeichnung** sind **enger gefasst** worden. Hier muss der Unternehmer nachweisen, dass die Aufzeichnung jedes einzel-

nen Geschäftsvorfalles aus technischen, betriebswirtschaftlichen oder praktischen Gründen unmöglich ist.

- Die **Erfassung von Belegen durch Fotografie** (z.B. mittels eines Smartphones) ist möglich. Dies darf auch im Ausland geschehen, wenn die Belege im Ausland entstanden sind oder dort empfangen wurden. Entsprechende Abbildungen müssen am Bildschirm lesbar sein.
- Werden aufbewahrungspflichtige Unterlagen in ein **unternehmenseigenes Format** konvertiert, sind eigentlich **beide Versionen zu archivieren**. Allerdings kann auf die Archivierung der Ursprungsversion verzichtet werden, wenn keine Veränderung der Daten stattfand, der Datenzugriff der Finanzverwaltung nicht eingeschränkt und der Vorgang in der Verfahrensdokumentation dargestellt wird.

12. Elektronische Kassen: BMF verlängert Frist zur Aufrüstung der Systeme

Ab dem 01.01.2020 müssen nach den gesetzlichen Vorgaben eigentlich alle elektronischen Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion (z.B. Registrierkassen) durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** geschützt werden. Das Problem besteht in der Praxis bislang jedoch darin, dass es noch keine bzw. nur Prototypen der

technischen Sicherheitseinrichtung gibt, deren Zertifizierungsverfahren zudem noch andauert.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich auf diese Problematik reagiert und mit Schreiben vom 06.11.2019 eine **Nichtbeanstandungsregelung** veröffentlicht, nach der die Finanzverwaltung es akzeptiert, wenn die elektronischen Aufzeichnungssysteme der Betriebe **bis zum 30.09.2020** noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Dennoch sollten Kassenhhaber die Aufrüstung nicht auf die lange Bank schieben!

Hinweis: Die künftig notwendige Aufrüstung soll Kassensysteme vor Manipulationen schützen und eine verlässliche Grundlage für eine einheitliche Besteuerung schaffen. Die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle bestehen. Dabei soll das Sicherheitsmodul gewährleisten, dass die Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr verändert werden können. Die Neuerung betrifft alle Betriebe, die ihre Bargeldeinnahmen mit einer elektronischen Registrierkasse aufzeichnen (z.B. Gastronomiebetriebe, Friseure und Bäckereien).

STEUERTERMINE

Februar 2020	März 2020	April 2020
10.02. (*13.02.)	10.03. (*13.03.)	14.04. (*17.04.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)
zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung		
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)
	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	
	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
17.02. (*20.02.)		
Gewerbesteuer Grundsteuer		
26.02.	27.03.	28.04.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.